



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Regelungen zum Einsatz pensionierter Lehrkräfte an Schulen

1. Welche Möglichkeiten gibt es, pensionierte Lehrerinnen und Lehrer für Tätigkeiten im Schulbereich - insbesondere zum Ausgleich eines fachbezogenen Lehrermangels oder als Vertretungskräfte - einzusetzen, z.B. im Rahmen einer Tätigkeit mit begrenzter Stundenzahl?

Antwort:

Nach derzeitigen und nach dem mit dem Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) geplanten beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen und Beamte auf Antrag den Eintritt ihres Ruhestandes um bis zu 3 Jahren hinausschieben (§ 53 Abs. 2 LBG; § 35 Abs. 4 LBNeuG). Darüber hinaus können bereits pensionierte Lehrkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis als Vertretungskräfte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingestellt werden.

2. Inwieweit sind diese Möglichkeiten hinsichtlich des Umfangs der Vergütung und/oder des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit beschränkt, und wenn ja: Worin bestehen diese Beschränkungen, auf welchen konkreten Rechtsvorschriften beruhen sie und seit wann bestehen diese Beschränkungen?

Antwort:

Hinsichtlich des Umfangs der Vergütung und des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit gibt es keine Beschränkungen. Zu beachten sind die Ruhensregelungen nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der zum 31. Dezember 2008 in Kraft getretenen Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein. Bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen erhält der Versorgungsberechtigte seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer nach § 53 Abs. 2 BeamtVG festgesetzten Höchstgrenze. Der zusammen mit dem Erwerbseinkommen über diese Höchstgrenze hinausgehende Teil der Versorgungsbezüge ruht während der Dauer der Beschäftigung.

3. Gelten hinsichtlich der unter 2. angesprochenen Frage ggf. unterschiedliche Regelungen für beamtete oder angestellte Lehrkräfte, die a) vor Erreichen des 65. Lebensjahres oder b) zu diesem Termin in den Ruhestand eingetreten sind? Wenn ja: Worin bestehen diese Unterschiede konkret?

Antwort:

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird bei beamteten Lehrkräften das Erwerbseinkommen sowohl aus der Verwendung im öffentlichen Dienst als auch aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. Mit Vollendung der Regelaltersgrenze wird nur noch das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt (§ 53 Abs. 8 BeamtVG).

Bei Lehrkräften im Beschäftigtenverhältnis gilt die Hinzuverdienstgrenze gemäß § 34 SGB VI nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

4. Sofern es hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrkräften im Ruhestand für die genannten Tätigkeiten an öffentlichen Schulen Einschränkungen bzw. Zuverdienstgrenzen gibt:
 - a. Trifft es zu, dass solche Beschränkungen für die Betroffenen nicht gelten, falls sie zum Beispiel an einer Schule in freier Trägerschaft eine Lehrtätigkeit übernehmen würden?

- b. Welche Unterschiede bestehen ggf. in diesem Zusammenhang zwischen einer Lehrtätigkeit an einer öffentlichen bzw. einer nichtstaatlichen Schule oder anderen Bildungseinrichtung?

Antwort:

Da es sich bei einer Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft nicht um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handelt, werden Einkommen aus dieser Beschäftigung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Dies gilt auch für Lehrtätigkeiten an nichtstaatlichen Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen, sofern es sich hierbei nicht um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände handelt.

Die unterschiedliche Anrechnung von privatwirtschaftlichem Erwerbseinkommen und einem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist vor dem Hintergrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, insbesondere durch die Vermeidung einer Doppelbelastung öffentlicher Haushalte, begründet.

5. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die vorgenannten Sachverhalte ggf. die Notwendigkeit, die Einsatzmöglichkeiten für pensionierte Lehrkräfte - zum Beispiel durch Aufhebung von Zuverdienstgrenzen - zu verbessern, um auf diese Weise etwa die Unterrichtsversorgung in Mangelfächern oder die Abdeckung von Vertretungsbedarf zu ermöglichen? Im Falle der Verneinung: Wie begründet die Landesregierung ihre Haltung? Falls die Frage jedoch bejaht wurde: Was beabsichtigt die Landesregierung ggf. in diesem Sinne zu tun?

Antwort:

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge nach Pensionierung mit dem 65. Lebensjahr folgt den allgemeinen Strukturprinzipien des Beamtenrechts (Alimentationsprinzip). Auch fiskalische Gesichtspunkte sind maßgebend, wenn nach der Gesetzesbegründung vor allem die steigenden Kosten der Beamtenversorgung begrenzt werden sollten. Für das begrenzte Hinzuverdienen vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand war auch die wirtschaftliche Unattraktivität einer Frühpensionierung von Bedeutung. Eine Gesetzesänderung, die Nichtanrechenbarkeit von Erwerbseinkommen auf die beamtenrechtliche Versorgung grundsätzlich zuzu-

lassen, müsste sich an den oben genannten Beweggründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sachlich rechtfertigen lassen.